

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/029/23

öffentlich

Neufassung Gestaltungssatzung - frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung

Erstellungsdatum: 28.08.2023

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

14.09.2023	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg Vorberatung	
12.10.2023	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die „Örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)“ wird neu gefasst.
2. Der Vorentwurf und die Begründung gemäß Anlage 1 werden gebilligt.
3. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.
4. Die Auslegungsdauer für die frühzeitige Beteiligung soll 30 Tage betragen.
5. Der Beschluss zur Neufassung der Gestaltungssatzung sowie die frühzeitige Beteiligung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Erarbeitet durch:	Graßmann, Torsten	28.08.2023 gez. Torsten Graßmann
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	28.08.2023 gez. Löw
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	28.08.2023 gez. i.V. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	30.08.23 gez. F. Ruch

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Stadtrates SI/StRQ/01/23 vom 02.03.2023 damit beauftragt, die Gestaltungssatzung hinsichtlich der Zulassung alternativer Energiegewinnungsanlagen zu prüfen.

Mit Beschluss SI/StRQ/03/23 vom 22.06.2023 nahm der Stadtrat das Prüfergebnis der Verwaltung zur Gestaltungssatzung zur Kenntnis.

Auf Grund der zahlreichen Änderungsvorschläge für zusätzliche Angebote zur Nutzung von Solaranlagen und einiger notwendiger Anpassungen auf Grund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen muss die Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift neu gefasst werden. Die Neuerungen schlagen sich überwiegend im neu geschaffenen §13a nieder.

Örtliche Bauvorschriften sind in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) geregelt. Für die Aufstellung und Änderung von örtlichen Bauvorschriften sind die Vorschriften des Baugesetzbuches für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend anzuwenden.

Im ersten Schritt sind die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig zu beteiligen. Ihnen ist die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies dient auch der Ermittlung abwägungsrelevanter Inhalte für den weiteren Verfahrensablauf.

Das BauGB fordert keine Mindestfrist für die frühzeitige Beteiligung, die Dauer darf dennoch nicht so kurz gewählt werden, dass die Öffentlichkeit den Sachverhalt nicht ausreichend prüfen und sich gegebenenfalls erörtern lassen kann. Auch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange benötigen eine ausreichende Bearbeitungsfrist. Daher wird eine Auslegungsdauer von 30 Tagen vorgeschlagen.

Mit der frühzeitigen Beteiligung soll die Öffentlichkeit auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen informiert werden. Dazu zählen beispielsweise zusätzliche Erleichterungen für sichtbare Solaranlagen an Hauptgebäuden. Der Vorentwurf sieht bisher hohe gestalterische Anforderungen für sichtbare Solaranlagen vor, um die Belange Denkmalschutz und Klimaschutz im Sinne des Welterbestatus gegeneinander abwägen zu können. So können gemäß dem Vorentwurf sichtbare Solaranlagen nur auf Gaupen auch flach aufliegend gebaut werden. Ansonsten sind sichtbare Solaranlagen in das Dach zu integrieren. Bautechnisch ist dies z.T. mit hohem Aufwand verbunden.

Für sichtbare Solaranlagen werden verwaltungsintern Lösungen geprüft, die z.B. die Nutzung des gesamten Daches ermöglichen könnten.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange lässt sich ermitteln, ob die im Vergleich zu anderen Städten mit Welterbestatus bereits sehr weitreichenden Erleichterungen für den Bau von Solaranlagen auf schwerwiegende Bedenken treffen, oder ob weitere Erleichterungen ohne Gefährdung des Welterbestatus möglich sind.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		BUst	BUst
EUR		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR

Anlagen:

1. Vorentwurf mit Begründung für die Neufassung der Gestaltungssatzung
2. Plan des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung